

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die **Überlassung beweglicher Sachen an Geschäftskunden durch die Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10**

Stand 01.02.2021

Gendering

Der „Überlasser“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Nutzer“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Überlassers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Nutzer im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden.

Begriffsdefinitionen

Überlasser

ist die oben angeführte Gesellschaft, die auch aus dem zugehörigen Überlassungsvertrag ausdrücklich als solche hervorgeht.

Nutzer

ist (i) jede natürliche oder juristische Person, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) die mit dem Überlasser einen Überlassungsvertrag abgeschlossen hat.

Überlassungsvertrag

ist der zwischen dem Überlasser und dem Nutzer rechtsverbindlich geschlossene Vertrag. Es kann sich hierbei um Leih-/Bittleihe (unentgeltlich) oder Miete (entgeltlich) handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

1. Vertragsinhalt

1.1. Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für die temporäre Überlassung beweglicher Sachen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die jeweilig vereinbarte Leistungserbringung zwischen dem Nutzer und dem Überlasser für alle zukünftigen Geschäftsfälle. Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nur dann, wenn sich der Überlasser diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Es gilt gegenüber dem Nutzer jeweils die aktuelle Fassung dieser Geschäftsbedingungen, abrufbar sind diese und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte Preisblätter, Leistungsbeschreibungen u. dgl. auf der Homepage des Überlassers und in gedruckter Form aufliegend an dessen Geschäftsadresse.

Der Überlasser behält sich vor, sich zur Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen.

1.2. Allgemeines

1.2.1. Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Punkt 1.4. (Carsharing/Leihfahrzeuge ...) gilt EXW gemäß INCOTERMS 2020 an den vertraglich vereinbarten Standorten des Überlassers zur vereinbarten Zeit als vereinbart.

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Punkt 1.5. (Baustromverteiler ...) gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Leistungsadresse als vereinbart.

Wenn der Überlasser über die vereinbarten INCOTERMS hinausgehende Leistungen erbringt, gelten diese als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Überlasser seine den Überlassungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Nutzer zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen ist oder zumindest die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Nutzer übergeht.

Vertragsgegenstand

Dabei handelt es sich um bewegliche (körperliche und/oder unkörperliche) Sachen (Kabel, Trafos, Software u. dgl.), die verkehrsfähig sind. Im Zweifel sind gebrauchte vertretbare Sachen einfacher Güte geschuldet.

Ordentliche Geschäftszeiten des Überlassers befinden sich im Zweifel an Werktagen (ausgenommen Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage in der Steiermark) und sind nach Absprache wahrzunehmen.

1.2.2. Annahmeverzug

Werden Leistungen vom Nutzer verschuldensunabhängig nicht zumindest i. S. d. Punktes 1.2.1. angenommen, liegt Annahmeverzug vor und die Gefahr geht augenblicklich auf den Nutzer über.

Nicht angenommene Ware wird (sofern kein Fixgeschäft vorliegt) auf Kosten und Risiko des Nutzers zwischengelagert; dieser Aufwand kann dem Nutzer verrechnet werden. Bei Annahmeverzug über vier Wochen hinaus steht es dem Überlasser frei, die betroffene Ware anderweitig zu verwerten, sofern eine zumindest vergleichbare Ersatzware am Markt verfügbar ist und binnen marktüblichen Zeiten (zumindest jedoch binnen acht Wochen) beschafft werden kann.

1.2.3. Leistungsausführung

Dem Nutzer zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges, Teilleistungen und -lieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

1.2.4. Beigestellte Sachen

Werden Geräte oder sonstige Materialien mit Zustimmung des Überlassers vom Nutzer beigestellt, ist der Überlasser berechtigt, dem Nutzer einen notwendigen Zuschlag vom Wert der beigestellten Sache (relativ zum Verkaufspreis des Überlassers oder vergleichbare Ware) als zusätzlichen pauschalen Aufwandersatz zu verrechnen. Solche vom Nutzer beigestellten Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand von Schadenersatz-

oder Gewährleistungsansprüchen des Nutzers.

Den Überlasser trifft hinsichtlich beigestellter Sachen keine Prüf- und Warnpflicht, lediglich eine offensichtliche Untauglichkeit ist dem Nutzer anzuzeigen.

1.2.5. Eigenbranding

Der Leistungsumfang kann durch ein sog. „Eigenbranding“ mittels schriftlicher Zusatzvereinbarung vorab ergänzt werden und gewährt dem Nutzer das Recht auf Anbringung eines Eigenbrandings unter den dort beschriebenen Voraussetzungen. Technische Veränderungen an den Vertragsgegenständen sind nicht zulässig.

1.2.6. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen i. w. S., die vom Überlasser beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

1.3. Leistung „Mobilitätsmanager“

Der Mobilitätsmanager ist eine webbasierende Applikation (digitales System) zur Planung und Verwaltung der hier beschriebenen Formen der Fahrzeugüberlassung. Er stellt ein Buchungssystem des Überlassers zur verbindlichen Buchung von Fahrzeugüberlassungsleistungen dar und ist zwingend als solches vom Nutzer zu verwenden, wenn vereinbart und sofern der Überlasser keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Überlasser hält zumindest Nutzungsrechte in solchem Umfang an dieser Applikation, die eine zweckentsprechende, nicht ausschließliche, temporäre, beschränkte Einräumung der Nutzung durch den Nutzer im Rahmen einer Werknutzungsbewilligung zulassen.

Der Nutzer hat gemäß den technischen Voraussetzungen für diese Applikation (erhältlich an der Geschäftsanschrift des Überlassers) die Voraussetzungen für den Betrieb der Applikation zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Etwaige Installationen, Patches und Updates, die zum Betrieb der Applikation notwendig werden, wird der Nutzer in eigenem Auftrag, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko tätigen. Gegebenenfalls ist die Akzeptanz zusätzlicher dritter (Lizenz-)Vereinbarungen durch den Nutzer notwendig.

Die Applikation ist auf einem Server des Überlassers oder eines von ihm beauftragten Dritten gehostet. Hiermit werden u. a. anonymisierte Fahrzeugdaten des Nutzers gesammelt und an das Verrechnungssystem des Überlassers weitergeleitet. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist das Nutzungsentgelt für diese Applikation mit dem vertraglich vereinbarten Paketpreis abgegolten. Der Nutzungsumfang, Rollen, Rechte und Anzahl der Einzellizenzen richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Der Bestand des eingeräumten Nutzungsrechts besteht unter der Bedingung des Bestands des Hauptvertrags (Carsharing i. S. d. Punktes 1.4. o. dgl.) und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

1.4. Leistung „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Vertragsgegenstand ist die unentgeltliche/entgeltliche kurz- (bis 24 h) oder langfristige (über 24 h) Überlassung oder Vermietung (Carsharing, Überlassung und Vermietung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen o. dgl.) von zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers stehenden ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen (muskel- oder kraftbetrieben, mit und ohne Straßenzulassung gemäß KFG i. d. j. g. F.) zum Zwecke der Beförderung von Personen und Sachen ohne Beistellung eines Fahrers innerhalb der im zugrundeliegenden Vertrag definierten Grenzen.

1.5. Leistung „Überlassung beweglicher Sachen“

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen (Notstromaggregate, Baustromverteiler, Leitungen, Trafos, Provisorien, Software u. dgl.) an den Nutzer un-/entgeltlich temporär überlassen (vermietet, geliehen ...) werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anbotslegung und Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge und/oder Angebote des Überlassers sind entgeltlich, unverbindlich und für vierzehn Kalendertage bindend.

Die Annahme eines Angebots hat grundsätzlich schriftlich und hinsichtlich der gesamten vom Überlasser angebotenen Leistung zu erfolgen.

2.2. Auftragserteilung bei der „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Das Zustandekommen der Vertragsbeziehung für die Leistungserbringung gem. Punkt 1.3. erfolgt im Besonderen wie folgt.

Der Antrag zur Anbotslegung durch den Nutzer erfolgt gegenüber dem Überlasser durch das vollständige Ausfüllen eines Antragsformulars (in Papierform auch am Standort des Überlassers oder online auf der Homepage des Überlassers) und Übermittlung an die im Vertragsformular ausgewiesene Adresse in derselben Art und Weise, wie man das Vertragsformular bezogen hat.

Sofern die im Antrag erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und etwaige zusätzliche vertraglich vereinbarte Dokumente (Identitätsnachweis, Führerschein o. dgl. im Original) beim Überlasser vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots durch den Überlasser durch persönliches Aushändigen einer Mitgliedskarte zur Fahrzeugüberlassung an den Antragsteller. Alternativ ist eine Übersendung der ggst. Vertragsdokumente per Post möglich oder auch ein Onlineabschluss (in einem Online-shop nach ECG), sofern der Überlasser dies anbietet. Der Vertrag zur Teilnahme an einer Leistungserbringung nach diesem Punkt (z. B. Carsharing o. dgl.) kommt jeweils mit dem Empfang der Mitgliedskarte (z. B. Mobilitätskarte) durch den Nutzer zustande.

Diese Mitgliedskarte dient abschließend (i) zur eindeutigen Authentifizierung des Nutzers, (ii) zur Leistungserfassung und Abrechnung des Nutzerkontos, (iii) zum Aufsperrern und Verschließen des Fahrzeugs und (iv) zur Erfassung von Nutzungsdaten. Damit erhält der Nutzer nur die abstrakte Möglichkeit, sich mit seinen Zugangsdaten am Verleihsystem des Überlassers (z. B. Mobilitätsmanager) zu authentifizieren und entsprechend vom Überlasser freigegebene Funktionen zu nutzen (Standorte des Überlassers, Standorte der Fahrzeuge, Verfügbarkeit u. dgl.).

Zur konkreten Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen des angeführten Mitgliedsvertrags sind in der Folge Einzelabrufe des Nutzers im System des Überlassers (Punkt 1.3.) zu tätigen. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Einzelabrufe beginnt ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. des Ent-/Aufsperrrens des Fahrzeugs mittels Mitgliedskarte direkt am Fahrzeug zu laufen, dauert längstens bis zum jeweiligen Versperren des Fahrzeugs mittels der Mobilitätskarte für den vertraglich vereinbarten Zeitraum und begründet die eigentliche Leistungspflicht unter den Vertragsparteien.

Das Zustandekommen von Verträgen für die Nutzung von Leihfahrzeugen (längere Nutzung als 24 h am Stück) richtet sich nach der jeweiligen individuellen vertraglichen Vereinbarung.

3. Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Überlassers besteht gänzlich nicht:

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt – von außen einwirkendes unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis – oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Überlassers stehen, gehindert ist (wenn z. B. ein Element der höheren Gewalt fehlt);
- falls die Leistungserbringung aus sonstigen vertraglich vereinbarten Gründen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Überlassers zur Leistungserbringung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen gänzlich und nachhaltig beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Überlassers ist daraus nicht abzuleiten.

4. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

4.1. Aufgaben des Überlassers

- a) Der Überlasser erbringt Leistungen auf Grundlage des konsensual zustande gekommenen Vertrags.
- b) Die Zurverfügungstellung einer Ersatzleistung durch den Überlasser während einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Mängelbehebungszeit (Gewährleistung) ist nicht vorgesehen.
- c) Die „Markierung“ eines Fahrzeugs (Leistung gem. Punkt 1.4.) erfolgt ausschließlich über die vom Überlasser verwendete Online-Applikation Mobilitätsmanager (gem. Punkt 1.3.).

- d) Ein Rechtsanspruch auf einen konkreten Vertragsgegenstand, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit besteht nicht (vertretbare Leistung ist geschuldet).
- e) Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs (Leistung gem. Punkt 1.4.) ist neben einem Vertrag oder der o. a. Mitgliedschaft die Reservierung eines Fahrzeugs auf der Applikation Mobilitätsmanager. Hierbei handelt es sich um ein Fremdprodukt, auf dessen Funktionalitäten und Verfügbarkeit der Überlasser keinen Einfluss hat und demnach jegliche Haftung für Schäden, die durch dieses Produkt kausal verursacht werden, ausschließt.
- f) Für den Fall einer Hotline-Nutzung oder von Buchungsänderungen außerhalb des dafür vorgesehenen Systems (Punkt 1.3.) behält sich der Überlasser vor, diese abzulehnen oder dafür eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- g) Carsharing/Leihfahrzeuge (Leistung gem. Punkt 1.4.): Bei Unternehmen als Nutzer erteilt der Überlasser einem vom Nutzer genannten und beauftragten Verantwortlichen bei der Übergabe des Fahrzeugs eine technische Einschulung am Fahrzeug und informiert insbesondere über die sorgsame Bedienung, Pflege, die Kontrolltätigkeiten, ggf. die Vorgehensweise bei Servicemeldungen und im Fall notwendiger Reparaturen.
- #### 4.2. Obliegenheiten des Nutzers
- ##### 4.2.1. Obliegenheiten des Nutzers für Leistungen gem. Punkt 1.4.
- a) Der Nutzer ist zu einer (i) ordnungsgemäßen (gereinigt, inkl. Zubehör, alle Dokumente, Ausstattungsgegenstände, Fenster und Türen geschlossen/verschlossen, Lichter ausgeschaltet u. dgl.) und (ii) rechtzeitigen Rückgabe des Vertragsgegenstandes (so, dass er spätestens zum Endzeitpunkt der Überlassung für den nächsten Nutzer einsatzbereit und verfügbar ist) (iii) am vereinbarten Ort (z. B. der ursprüngliche oder vereinbarte Parkplatz bei der Abholung, Elektrofahrzeuge sind ordnungsgemäß an die entsprechende Ladestation anzuschließen) verpflichtet.
- b) Der Nutzer und/oder davon abweichend vertraglich berechnete Personen sind verpflichtet, bei jeder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands etwaige notwendige Dokumente im Original mitzuführen. Die Fahrtenberechtigung ist an den fort dauernden, während der Überlassungsdauer ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Überlassung von Fahrzeugen erlischt im Falle des (vorübergehenden) Entzugs, der Sicherstellung oder des Verlusts der Lenkerberechtigung mit sofortiger Wirkung. Ein Entzug der Lenkerberechtigung ist unverzüglich (z. B. per Mail an die E-Mail-Adresse des Überlassers) zu melden. Der Nutzer und/oder davon abweichend vereinbarte berechnete Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol (0,0 ‰) oder bewusstseinsverändernde Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.
- c) Der Nutzer hat Vertragsgegenstände schonend und sachgemäß lt. den Anweisungen in den Handbüchern und durch den Überlasser zu behandeln (wie z. B. Reifendruck prüfen/korrigieren). Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei einer verschuldensunabhängigen, über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung des Vertragsgegenstands bei Rückgabe werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet. Als verschmutzt gelten Fahrzeuge insbesondere, wenn sie Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweisen.
- d) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beförderung von Kindern in ver tragsgegenständlichen Fahrzeugen die erforderliche Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu verwenden. Es sind sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz/Rücksitz zu befolgen. Die Fahrzeuge sind mit allen lt. Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Ausrüstungen (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnwesten, Glocke, Reflektoren u. dgl.) versehen. Jedes Mitglied ist für den Gebrauch und die richtige Anwendung der Ausrüstungen selbst verantwortlich.
- e) Es ist dem Nutzer untersagt, eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an Vertragsgegenständen vorzunehmen, Gegenstände, die zur Ausstattung bei der Auslieferung/Übergabe des Vertragsgegenstands gehören, zu entfernen oder Sicherheitseinrichtungen zu deaktivieren (u. a. Sicherheitseinrichtungen, Beifahrerairbags). Im Falle eines unvorhersehbaren Gebrechens des Vertragsgegenstands (Panne, Aufleuchten einer Warnleuchte, akustisches Signal o. dgl.) ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Benutzung einzustellen und sich telefonisch mit dem Überlasser abzustimmen, inwieweit der Betrieb fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Überlassers hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des Vertragsgegenstands mitzuteilen und die Besichtigung zu ermöglichen.
- f) Die Benutzung von Vertragsgegenständen ist nur innerhalb Österreichs gestattet. Ein Überschreiten der Grenze zu einem angrenzenden Staat ist vorab mit dem Überlasser schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall, dass nach Abstimmung der Vertragsgegenstand im EU-Ausland betrieben wird, gelten die jeweils notwendigen und hier zitierten gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem jeweiligen Land, in dem die Nutzung stattfindet.
- g) Für die Einhaltung von im Ausland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die nicht auch in Österreich gelten (Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis u. dgl.), trägt ausschließlich der Nutzer die Verantwortung und hält den Überlasser schad- und klaglos.
- h) Für die Bedienung von Vertragsgegenständen ist die jeweilige Bedienungsanleitung zuzüglich ergänzender Anweisungen (z. B. an Ladestationen) verbindlich zu befolgen.
- i) Den Nutzer trifft die vorvertragliche Pflicht, bei Buchungen über ein vom Überlasser zur Verfügung gestelltes digitales System im Einzelvertrag die Notwendigkeit und terminliche Planung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, um Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Reservierungszeit zu vermeiden.
- j) Der Nutzer hat gesetzliche und vertraglich vereinbarte Dokumente und Nachweise (z. B. einen gültigen Originalführerschein i. S. d. Führerscheingesetzes i. d. g. F.) vor Beginn der Überlassung in vereinbarter Form dem Überlasser im Original vorzulegen, eine Kopie von diesen kann beim Überlasser digital gespeichert werden.
- k) Unternehmen als Nutzer haben mit Vertragsunterzeichnung einen Mobilitätsverantwortlichen namentlich zu benennen, der auf die Dauer des Vertrags neben dem Nutzer der alleinige Ansprechpartner für den Überlasser ist. Der Mobilitätsverantwortliche muss zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen für den Nutzer befugt sein. Konsumenten sind Nutzer und Mobilitätsverantwortliche in Personalunion.
- l) Der Nutzer hat Abstellplätze für Vertragsgegenstände so zu wählen, dass diese vor externen Einflüssen, insbesondere Witterung, Feuchtigkeit/Nässe, direkter Sonneneinstrahlung u. dgl., geschützt sind. Bei batteriebetriebenen Vertragsgegenständen ist u. a. darauf zu achten, dass Akkus in geschlossenen Räumen hitze- und frostgeschützt aufbewahrt werden.
- m) Den Nutzer trifft die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten oder am Status seiner Dokumente unverzüglich dem Überlasser bekanntzugeben.
- n) Ein Schaden am Vertragsgegenstand ist unverzüglich und schriftlich dem Überlasser zu melden.
- o) Schäden (auch der Versuch) durch Unterschlagung, Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren sowie Park- oder Vandalismus-Schäden sind vom Nutzer unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die schriftliche Anzeigenbestätigung dem Überlasser vorzulegen. Etwaige damit verbundene Kosten sind im Zweifel vom Nutzer zu tragen (sog. Blaulichtsteuer u. dgl.).
- p) Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer keinerlei Schuldbekennnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet, zunächst unverzüglich den Überlasser telefonisch über Schadensereignisse – bei denen der Vertragsgegenstand involviert ist – zu informieren und diesen nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu unterrichten. Ein Schaden, ohne dass der Nutzer (bzw.

- berechtigte Dritte) verletzt wurde, ist ebenso sofort nach dem Schadensereignis schriftlich (Unfallbericht/Versicherungsprotokoll/E-Mail) beim Überlasser zu melden. Geht keine schriftliche Meldung beim Überlasser ein, so kann dieser dem Nutzer den daraus entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Überlassers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- q) Kann ein Schaden von einer im jeweiligen Einzelfall vorhandenen und zu vereinbarenden Versicherung nicht reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich der Überlasser vor, dem Nutzer alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen und Gegenständen (u. a. auch Fahrzeugen) in Rechnung zu stellen. Der Nutzer darf sich nach dem Unfall (unabhängig von seinem Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die notwendige polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Vertragsgegenstands nach Rücksprache mit dem Überlasser gewährleistet ist. Die polizeiliche Aufnahme ist im Zweifel auch bei Unfällen ohne Personenschaden erforderlich. Etwaige damit verbundene Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- r) Der Nutzer hat zur Klärung eines Sachverhalts uneingeschränkt und vorbehaltlos beizutragen. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Eintritt eines Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Überlassers (bzw. subsidiär dessen Versicherers) zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Schuld eingeständnisse, Ersatz- oder Deckungszusagen dürfen vom Nutzer nicht ausgesprochen werden.
- s) Hat der Nutzer eine dieser o. a. Verpflichtungen (Punkt 4.2.1.) verletzt, ist der Überlasser (in Anlehnung an den § 62 Abs. 2 VersVG und auf Basis der zugrundeliegenden Vereinbarung) von der Verpflichtung zur Leistung frei und hat der Nutzer ihn schad- und klaglos zu halten.
- t) Nutzer oder vereinbarte berechnigte Dritte sind verpflichtet, Vertragsgegenstände angemessen und tauglich gegen Diebstahl bzw. unbefugte Benutzung abzusichern. Wird ein Vertragsgegenstand ohne Beaufsichtigung abgestellt, ist ein vorhandener Schlüssel nach dem Absperrern abzugeben, etwaige vorhandene Alarminrichtungen sind zu aktivieren. Vorhandene Sicherungseinrichtungen (Kettenschlösser) sind so anzubringen, dass der Vertragsgegenstand zu einem fest im Boden verankerten Punkt hin abgesichert/verbunden wird. Alle vom Überlasser zur Verfügung gestellten oder am Vertragsgegenstand vorhandenen Sicherungs- und Absperrereinrichtungen sind bei Bedarf jederzeit vom Nutzer zweckgerecht und selbstständig anzuwenden.
- u) Bei der – auch nur kurzfristigen – Verwahrung von Vertragsgegenständen in Räumlichkeiten oder in Fahrzeugen ohne Beaufsichtigung müssen diese (inkl. Fenster) ordnungsgemäß und vollständig verschlossen werden.
- v) Der Nutzer ist verpflichtet, berechnigte Dritte, denen er ein Fahrzeug überlässt (sofern vertraglich vereinbart), über die Verpflichtung zur vereinbarten Absicherung zu informieren und ihnen diese Verpflichtung zu überbinden.
- w) Der Nutzer hat für die Erhaltung des fahr- und verkehrstüchtigen Zustands während des Betriebs der Fahrzeuge im Sinne der Vorschriften der StVO bzw. des KFG sowie für die Einhaltung der jeweils für das Fahrzeug relevanten Vorgaben des Herstellers zu sorgen. So ist er insbesondere für die entsprechende Reinigung, Kontrolle und allenfalls Herstellung der Verkehrstüchtigkeit (wie z. B. Luft aufpumpen, Kontrolle der Brems- und Lichtanlage, Auffüllen der Flüssigkeiten wie Scheibenwasser, Frostschutz) der Fahrzeuge verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Pflichten eines Halters i. S. d. StVO und des KFG.
- x) Bei Fahrzeugen ist der Nutzer verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen (insbesondere Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheingesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, ADR, Ladungssicherung u. a.) und der sich daraus abzuleitenden Pflichten zu achten. Er hat auch für deren Einhaltung und das Verbot des Betriebs mit Probeführerschein zu sorgen, wenn berechnigte Dritte das Fahrzeug lenken.
- y) Der Transport von Gefahrgut – auch unterhalb der Mindermengenschwelle des Kapitels 1.1.3.6 ADR – ist untersagt.
- z) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der jeweilige Lenker die notwendige, aufrechte Lenkerberechnigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr betrieben wird. Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- aa) Für den Fall des Verstoßes gegen diese Überwachungspflicht haften der Nutzer und berechnigte Personen dem Überlasser gegenüber unbeschränkt zur ungeteilten Hand.
- 4.2.2. Obliegenheiten für Leistungen gem. Punkt 1.5.
- Zu den Obliegenheiten des Nutzers für die Leistungen des Überlassers zählen ausschließlich die Positionen des Punktes 4.2.1. lit. a, b, c, d, e, f, g, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa
- ## 5. Leistungsverzug, Aussetzung der Leistungserbringung und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
- ### 5.1. Leistungsverzug
- Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Überlasser unmittelbar zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Der durch die Verzögerung auflaufende Schaden (Mehrkosten u. dgl.) ist nicht vom Überlasser erstattbar, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht wie oben angeführt vom Überlasser zu vertreten sind.
- Beseitigt der Nutzer die Umstände, die die Verzögerung wie oben verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Überlasser angemessen gesetzten Frist, ist der Überlasser berechnigt, über die Vertragsobjekte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Überlasser steht dem Nutzer kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu.
- ### 5.2. Aussetzung der Leistungserbringung
- Der Überlasser ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen – temporären – Aussetzung der Leistungserbringung berechnigt,
- wenn ein verschuldensunabhängig wichtiger Grund vorliegt, der den Überlasser zu fristloser Vertragsauflösung berechnigt würde;
 - aufgrund des Zahlungsverzugs des Nutzers nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung.
- Im Falle einer vom Nutzer zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt er die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.
- ### 5.3. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
- Unbeschadet des übrigen Regelungsinhalts dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung insbesondere unter nachfolgenden Bedingungen möglich:
- Zahlungsverzug des Nutzers trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen;
 - Wenn der Nutzer selbst oder ein eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrags über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Überlasser nicht abgeschlossen hätte;
 - Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Nutzers;
 - Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels kostendeckenden Vermögens des Nutzers abgewiesen;
 - Die Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers ist abgelaufen;
 - Das Unternehmen des Nutzers wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt;

- Mangelnde Bonität des Nutzers (KSV Bonitätsindex 400 Punkte oder höher/schlechter);
- Der Überlasser stellt die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers fest oder der Nutzer erklärt gegenüber dem Überlasser oder einem Dritten, unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen;
- Ein unsachgemäßer bzw. nicht vertragskonformer Gebrauch des Vertragsgegenstands;
- Eine Obliegenheitsverletzung gemäß den vorliegenden Bedingungen;
- Sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrags werden verletzt oder es wird gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen.

Wird der Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis vor Ablauf dieses Zeitraums durch vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund seitens des Überlassers beendet, dann kann vom Nutzer ein Restentgelt verlangt werden, eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte ist zulässig.

Das vom Überlasser bereitgestellte Equipment ist vom Nutzer an die vom Überlasser angegebene inländische Geschäftsadresse lt. Vertrag frei zurückzustellen.

6. Vertragsstrafe

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe und/oder Pönale ist zulässig.

7. Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

8. Preise, Indexierung, Eigentum, Versicherung

8.1. Vertragspreise

8.1.1. Generelle Preise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind grundsätzlich (sofern nicht anders vereinbart) keine Pauschalpreise. Der Nutzer schuldet dem Überlasser die vertraglich vereinbarten Vertragspreise bzw. Entgelte. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich netto ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Für (i) vom Nutzer angeordnete oder (ii) für im Rahmen einer zielorientierten vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt in zumindest selber Höhe wie aus dem Angebot ableitbar.

8.1.2. Preise für Leistungen gemäß Punkt 1.4.

Der Preis ergibt sich gemäß dem vereinbarten Zeittarif für ein entsprechendes Fahrzeug multipliziert mit der Nutzungsdauer. Die Zeitberechnung (Nutzungszeit) beginnt und endet laut Vereinbarung. Eine Leistungserfassung erfolgt minutengenau.

Die Vereinbarung eines Flatrate-/Pauschalpreises bleibt von dieser Abrechnungsmodalität unberührt. Werden Flatratetarife vorzeitig durch den Nutzer gekündigt und/oder wird seitens des Nutzers die Möglichkeit zur Nutzung während des aufrechten Vertragszeitraums nicht (mehr) wahrgenommen, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

8.2. Indexierung

Der Überlasser ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen.

Vertraglich vereinbarte Preise bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträge über ein Jahr hinaus) sind zumindest mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Preise. Der Umfang der Preisanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des

Vertragsabschlusses. Wird der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Indexanpassungen nicht erfolgen, gilt dies als Stundung.

8.3. Eigentum

Die vertragsgegenständlichen Sachen verbleiben während der Vertragsdauer zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers bzw. in dessen Eigentum. Etwaige angebrachte Eigentumshinweise dürfen vom Nutzer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf dessen Kosten zu ersetzen. Der Nutzer wird den Überlasser über das allfällige Fehlen einer solchen Beschilderung unverzüglich informieren.

Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet werden, hat der Nutzer alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Überlasser unverzüglich von einer – ggf. auch anstehenden – Pfändung zu verständigen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (z. B. im Falle eines Zahlungsverzugs ...) wird der Überlasser berechtigt, den Standort in der Verfügungssphäre des Nutzers zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.4. Versicherung

Für Vertragsobjekte kann eine Versicherung vereinbart werden.

9. Abrechnung

Vereinbarte und angefallene Regiestunden aus Werkvertragsleistungen sind zumindest im Halbstundenintervall abzurechnen und auszuweisen.

10. Zahlung

10.1. Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung u. dgl.).

Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Überlasser nach Leistungserbringung (bei wiederkehrenden Leistungen im Zweifel monatlich) vorgeschrieben und sind binnen vierzehn Kalendertagen fällig und vom Nutzer auf die vom Überlasser auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

10.2. Zahlungsverzug

Soweit nicht anders geregelt, gelten bei allfälligen Überschreitungen der Zahlungsverpflichtungen ab Fälligkeit der Zahlungsfristen Verzugszinsen in zumindest der Höhe des § 456 UGB als vereinbart.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt 5.1. ein, ist der Überlasser berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Es verfallen ggf. vereinbarte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Boni u. a.) und werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

10.3. Aufrechnung

Die Aufrechnung von Forderungen des Nutzers mit solchen des Überlassers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Überlasser zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Überlassers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser anerkannt worden sind.

10.4. Mahnungen

Im Falle von Mahnungen des Zahlungsverzugs ist der Überlasser berechtigt, Mahnspesen zu fordern. Weiters hat der Nutzer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsaristengesetz ergebenden Höhe zu bezahlen.

11. Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig.

12. Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Sicherheitsleistungen (z. B. Anzahlung, Bankgarantie ...) zugunsten des Überlassers ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Nutzer vereinbart, ist der Überlasser berechtigt, seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Überlasser behält sich vor, jederzeit die Bonität des Nutzers zu überprüfen. Werden dem Überlasser nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Nutzers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Überlasser berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

13. Vertragsdauer, Kündigung und Rücktritt

13.1. Vertragslaufzeit

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Punkt 2. zustande.

Überlassungsverträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.

Befristet abgeschlossene Überlassungsverträge verlängern sich automatisch ohne weiteren Rechtsakt um jeweils ein Vertragsjahr, wenn sie nicht spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ende schriftlich beim Überlasser aufgekündigt werden.

Nutzer sind verpflichtet, sämtliche mit der Überlassung zusammenhängende Hardware (Buchungskarten, Schlüssel u. dgl.) binnen zwei Wochen nach Vertragsende auf eigene Kosten an die Adresse des Überlassers zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

13.2. Mindestvertragsdauer, Kündungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündungsverzichts ist zulässig.

13.3. Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht.

13.3.1. Storno

Grundsätzlich ist eine Stornierung ausgeschlossen.

Für die Einzelabrufe bei der Überlassung von Fahrzeugen (Leistung gem. Punkt 1.4.) ist eine Stornierung über das vom Überlasser zur Verfügung gestellte System (gem. Punkt 1.3.) bis 24 Stunden vor reserviertem Antritt des Carsharing kostenlos. Innerhalb von 24 Stunden bis zum reservierten Antritt der Fahrzeugüberlassung kann eine Vertragsstrafe für das Nichtbeachten vorvertraglicher Pflichten gemäß den geltenden Tarifen dem Nutzer verrechnet werden.

14. Haftung und Gewährleistung

14.1. Schadenersatz

Haftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Überlasser haftet abweichend davon nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Überlassers für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, jegliche Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden sowie für Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungshelfen, Netzbetreiber, Telekomdienstleister und Stromlieferanten sind niemals Erfüllungshelfen vom Überlasser. Ergänzend wird festgehalten, dass der Überlasser daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen haftet.

Die Haftung des Überlassers bei Fahrzeugen ist betragsmäßig auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Mietpauschalbetrags des Fahrzeugs beschränkt.

Haftungseinschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.

Der Überlasser haftet weder für einen bestimmten Erfolg noch für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Nutzers, durch falsche

bzw. unsachgemäße Installation, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der externen Software (Mobilitätsmanager), durch Manipulationen an den externen Softwareprodukten durch den Nutzer oder einen Dritten verursacht werden. Werden Dritten aufgrund einer Sorgfaltswidrigkeit die Zugangsdaten bekannt, übernimmt der Überlasser keine Haftung für daraus resultierende Schäden. Jeglicher Eingriff in die vom Überlasser zur Verfügung gestellten (elektrischen) Anlagenteile ist untersagt. Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung von Geräten bzw. durch Manipulation dieser vom Überlasser zur Verfügung gestellten Geräte durch den Nutzer oder durch Dritte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden aufgrund von Installationen und Geräten ist für die Zeit nach Ende des Vertrags ausgeschlossen.

Der Nutzer haftet, wenn es zu einem Schaden am Fahrzeug oder an Dritten kommt (zuzüglich eventuell vertraglich berechtigter Personen zur ungeteilten Hand), verschuldensunabhängig im Rahmen dieser Bedingungen (auch Schäden an einem Fahrzeug und Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten), sofern ein zugrundeliegender – vereinbarter – Versicherer die Deckung verweigert. Haftungsbeschränkungen hat ggf. der Nutzer mit seinen vereinbarten subsidiären Fahrberechtigten selbst zu vereinbaren und greifen nicht an den Überlasser durch. Der Überlasser haftet z. B. nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen (z. B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

14.1.1. Produkthaftung

In Bezug auf Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung wird der Nutzer den Überlasser schad- und klaglos halten.

14.2. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Nutzers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend wird für Leistungen gem. Punkt 1.4. vereinbart, dass die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs durch den Überlasser nicht vereinbart ist. Ebenso erwirbt der Nutzer keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit.

14.2.1. Rechtsmängel

Für Rechtsmängel wird keine Gewähr geleistet.

14.2.2. Sachmängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate (für neue und gebrauchte Waren) ab Erfüllung (auch bei vorzeitiger Erfüllung bzw. fiktiver Erfüllung bei Annahmeverzug), indem der Nutzer den behaupteten Mangel detailliert zu spezifizieren und schriftlich beim Überlasser anzumelden hat. Die Anwendbarkeit des § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Die Behebung eines vom Nutzer behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruchs dar. Der Überlasser leistet ausschließlich Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelbehafteten Leistung.

Die Gewährleistung ist gänzlich ausgeschlossen,

- wenn offene Mängel bestehen, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen (nach Maßgabe § 928 ABGB);
- soweit dieser Umstand, der kausal für den Mangel ist, dem Überlasser bekannt war oder der Mangel sich auf Teile bezieht, die von Alterung bzw. Abnutzung im gewöhnlichen Ausmaß betroffen sind und der Nutzer trotz Kenntnis dessen auf eine Leistungserbringung bestanden hat;
- wenn ein Fall einer unentgeltlichen Überlassung vorliegt.

14.2.3. Optische Mängel

Optische Mängel sind unbeachtlich, sofern sie nicht als bedungene Eigenschaft vereinbart wurden und die zu erwartende ordnungsgemäße Funktionalität einer Sache vollkommen einschränken.

14.2.4. Garantie

Erklärungen des Überlassers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Webseiten u. dgl. sind als unverbindliche Werbeaussage zu bewerten und stellen niemals eine Garantieerklärung dar.

14.3. Verjährung

Ansprüche des Nutzers verjähren, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

15. Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Nutzers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Überlasser.

Der Überlasser ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Überlasser wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

16. Grundversorgung

Nicht anwendbar

17. Änderung der AGB

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

18. Bundes-Energieeffizienzgesetz

Die Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes samt allfälliger notwendiger Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Fahrzeugs stehen, bzw. alle diesbezüglichen Rechte zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gelten – auch im Hinblick auf Förderung der Maßnahme durch den Überlasser – als zur Gänze vom Nutzer auf den Überlasser übertragen. Der Nutzer tritt die Maßnahme unentgeltlich und zur Gänze an den Überlasser ab. Er stimmt zu, dass der Überlasser diese Maßnahme entsprechend § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) verwertet bzw. an die Energie Steiermark AG abtritt. Der Nutzer verzichtet darauf, die Maßnahme selbst als Energieeffizienzmaßnahme entsprechend des EEffG zu beanspruchen sowie diese an Dritte zu übertragen, sodass eine Doppelerfassung bzw. Doppelzurechnung i. S. d. § 27 Abs4 Z3 EEffG ausgeschlossen wird.

19. Sonstige Bestimmungen

- Sollten diese AGB oder einzelne Bestimmungen von diesen nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der übrige Teil dieser AGB davon unberührt. An die Stelle dieser mangelbehafteten Bestimmung tritt eine rechtsgültige und wirksame, die der mangelhaften Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Fälle der Lückenfüllung.
- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für 8010 Graz, Österreich, sachlich zuständige Gericht. Der Überlasser behält sich vor, nach seiner Wahl den Nutzer auch an jedem anderen Ort zu klagen.
- Über Vertragsinhalte wird Stillschweigen vereinbart.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. E-Mails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Nutzer verzichtet auf eine Vertragsanfechtung aus jeglichem Grund (exkl. List).
- Der Nutzer hat Änderungen seiner Anschrift dem Überlasser umgehend schriftlich mitzuteilen, ansonsten erfolgt eine rechtsgültige Zustellung auf die zuletzt bekannte Nutzeradresse. Elektronische Erklärungen gelten als rechtmäßig erteilt, wenn sie an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.